

RS OGH 1994/2/16 1Ob601/93, 1Ob626/94, 1Ob55/95, 1Ob146/02f, 3Ob248/04y, 4Ob108/06w, 9Ob138/06v, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1994

Norm

ABGB §1293

Rechtssatz

Verliert der Gläubiger die für seine Forderung bestellte Sicherheit, so entsteht sein damit verbundener Schaden bereits mit dem Verlust der Deckung und nicht erst in dem Zeitpunkt in dem endgültig feststeht, daß er die Forderung nicht mehr hereinbringt. Es kann nämlich vom Schädiger bereits bei Verlust der Sicherheit Naturalrestitution wegen dieses realen Schadens - in Form der Bereitstellung einer Sicherheit (zB Bankgarantie, Barkaution oder dergleichen), mit der die verlorene Sicherheit wieder erreicht wird - verlangen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 601/93
Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 601/93
- 1 Ob 626/94
Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 626/94
Auch; nur: Verliert der Gläubiger die für seine Forderung bestellte Sicherheit, so entsteht sein damit verbundener Schaden bereits mit dem Verlust der Deckung. (T1)
- 1 Ob 55/95
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 55/95
nur: Verliert der Gläubiger die für seine Forderung bestellte Sicherheit, so entsteht sein damit verbundener Schaden bereits mit dem Verlust der Deckung und nicht erst in dem Zeitpunkt in dem endgültig feststeht, daß er die Forderung nicht mehr hereinbringt. (T2) Veröff: SZ 69/145
- 1 Ob 146/02f
Entscheidungstext OGH 25.10.2002 1 Ob 146/02f
Auch
- 3 Ob 248/04y
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 248/04y
nur T2
- 4 Ob 108/06w

Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 108/06w

nur T2; Beisatz: Gleiches gilt, wenn eine Sicherheit, zu deren Einholen der Kreditgeber gegenüber einem Mithaftenden verpflichtet ist, von vornherein nicht begründet wird. (T3); Veröff: SZ 2006/116

- 9 Ob 138/06v

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 Ob 138/06v

Veröff: SZ 2007/70

- 5 Ob 193/10h

Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 193/10h

Vgl auch; Beisatz: Hier: Verschlechterung der Rechtsposition bei Scheitern des Sicherungskonzepts nach § 9 BTVG. (T4)

- 4 Ob 170/11w

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 170/11w

Auch; Beisatz: Der Schadenersatzanspruch richtet sich ? vor Verwertung ? primär auf Einräumung einer entsprechenden anderen Sicherheit. (T5)

Veröff: SZ 2012/27

- 9 ObA 10/12d

Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 ObA 10/12d

Vgl auch

- 4 Ob 3/14s

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 3/14s

Auch; Beisatz: Hier: Verlust des Rechts einen treuhändig erlegten Kaufpreisrest je nach Baufortschritt zurückzuhalten als Schaden. (T6)

- 3 Ob 23/14z

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 23/14z

Vgl

- 6 Ob 173/18m

Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 173/18m

Auch; Beis wie T6; Veröff: SZ 2018/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0022526

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at